

II - Stadt- und Raumplanung

TOP 1.9.2

Integriertes Handlungskonzept Bauleistung Marktplatz -Sachstandsbericht-

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	23.01.2019	Kenntnisnahme

In den vergangenen Wochen sind von vielen örtlichen und überörtlichen Akteuren Spekulationen geäußert und zugleich auch viele Fragen in Bezug auf die Grauwacke-Steine für den Wipperfürther Marktplatz aufgeworfen worden. Im Folgenden geht die Verwaltung auf die Modalitäten der Bauleistung "Marktplatz" in aller Ausführlichkeit ein.

Die Entscheidung, Steine, die nicht aus dem Bergischen stammen und letztlich internationalen Ursprungs (Indien) sind, für die Neugestaltung des Marktplatzes zu verwenden, wurde weder vom Bürgermeister, der Politik noch von der Verwaltung getroffen. Sehr wohl hat die Verwaltung die Freigabe für die Bestellung des zur Rede stehenden Pflasterteins erteilt, da dieser von dem zuständigen Tiefbauunternehmen vorgelegt worden ist und der betreffende Stein sämtliche vergaberelevanten und vergaberechtlichen Kriterien erfüllt. Die örtliche Politik (Mitglieder des Arbeitskreises Intergriertes Handlungskonzept Innenstadt) wurde über diese Entwicklungen im Vorfeld informiert. Eine vergabekonforme Einflussnahme auf die Teilleistung "Beschaffung des Baumaterials" war weder durch die Politik noch durch die Stadtverwaltung gegeben. Das Verfahren wurde korrekt durchlaufen.

Der Auftragnehmer der Gesamtmaßnahme "Bauleistung Marktplatz" hatte im Rahmen des Gesamtauftrags u. a. auch die Aufgabe, geeignetes Material zu beschaffen. Dieser Pflicht ist der Auftragnehmer nachgekommen. Die Verwaltung hat das Ausschreibungsverfahren mit juristischer Unterstützung so gestaltet, dass es dem europäischen Vergaberecht entspricht. Ein weitergehender Handlungsspielraum zugunsten eines regionalen Anbieters war und ist rechtlich nicht darstellbar. Die Vergabevorschriften sind darauf ausgelegt, internationalen Handel zu fördern und gleichzeitig der Korruption entgegen zu wirken. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung verpflichtet die öffentliche Hand, die Kriterien bei Auftragsvergaben so anzusetzen, dass möglichst viele unterschiedliche Anbieter unabhängig von Ihrer Herkunft und ihrem Unternehmenssitz mitbieten können, um dadurch ein möglichst

wirtschaftliches und qualitativ hochwertiges Endergebnis erzielen zu können.

Insofern ist und bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die geografische Herkunft aufgrund der Grenzen und Schranken des europäischen und bundesdeutschen Vergaberechtes in keiner Weise durch die Stadt vorgegeben werden kann und darf. In letzter Konsequenz obliegt es also dem ausführenden Tiefbauunternehmen, im Rahmen seiner Kalkulation und unter Berücksichtigung der Ausschreibungskriterien (Art und Beschaffenheit des Gesteins etc.), die eigenverantwortliche Akquise des Baumaterials vorzunehmen.

Wie ebenfalls bereits aufgezeigt, wurde die Qualität der zur Rede stehenden Grauwacke-Steine bereits nach deutschen Qualitätskriterien geprüft. Ein entsprechendes Qualitätszertifikat liegt vor. Der Stadtverwaltung ist an einer optimalen und komplikationsfreien Neugestaltung des Markplatzes sehr gelegen. Dieses Ziel wird mit allem Einsatz und Nachdruck verfolgt. In diesem Zusammenhana wird das Baumaterial, bevor es auf den Marktplatz Verwendung findet, nochmals - unmittelbar hier vor Ort - einer eingehenden Qualitätsprüfung unterzogen. Die Qualität der Steine, beispielsweise in Bezug auf den Härtegrad, wurde nach deutschen Kriterien geprüft. Die ausgewählten Steine entsprechen in allen Punkten den Qualitätsanforderungen für öffentliche Flächen. Es handelt sich um einen nach den Kriterien des TÜV Rheinlands zertifizierten Stein (Fair Stone). Weitere Überprüfungen des Materials werden nochmals erfolgen, sobald das Material angeliefert wurde und selbstverständlich auch im Verlauf der Verlegearbeiten. Sollten wider Erwarten Mängel festgestellt werden, wäre der Auftragnehmer und der Lieferant verpflichtet, für adäquaten Ersatz zu sorgen und nachzubessern. Auftragnehmer ist das ausführende Tiefbauunternehmen.

Neben der Herkunft und Qualität des Steinmaterials werden in der öffentlichen Diskussion oftmals auch die (vermeintlich) schlechten Bedingungen thematisiert, unter diesen das Baumaterial andernorts gebrochen und gehandelt wird. Diesen Spekulationen hält die Stadtverwaltung entgegen, dass es sich zweifelsfrei um einen Stein handelt, der nach den Fair Stone-Kriterien zertifiziert ist. Das Fair Stone-Siegel wird von verschiedenen unabhängigen Institutionen regelmäßig - am Ort der Herstellung - überprüft und als glaubwürdig eingestuft. Der TÜV Rheinland prüft beispielsweise die Einhaltung der Standards in turnusmäßigen Audits. Insofern dürfen wir darauf vertrauen, dass Kinder- und/oder Zwangsarbeit ausgeschlossen sind. Zugleich bezieht sich das betreffende Zertifikat auch auf weitere, nachfolgend genannte Kriterien.

Der Fair Stone-Standard enthält die vier Bereiche

- Sicherheit und Gesundheit
- Menschen- und Arbeitsrechte
- Umwelt
- Management System

Er weist spezielle Kriterien für Steinbrüche, steinverarbeitende Betriebe, die Lieferkette, (assoziierte) Partner sowie das Managementsystem aus. Kinder- und Zwangsarbeit sind ausgeschlossen. Bei dem Fair Stone-Zertifikat ist zudem der TÜV Rheinland involviert. Zudem wird das Fair Stone-Zertifikat von Organisationen, die sich mit den verschiedensten Siegeln auseinandersetzen, als absolut glaubwürdig eingestuft.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens wurde das zugrundeliegende Leistungsverzeichnis – zugunsten eines bestmöglichen Wettbewerbs – angepasst. Dies ist während der gesamten Dauer einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabeordnung möglich. Hierbei ist zu beachten, dass alle Bieter, die bereits ein oder mehrere Angebote abgegeben haben, hierüber in Kenntnis gesetzt werden und eine mindestens vierzehntägige Verlängerung der Einreichungsfrist gegenüber allen Bietern ausgesprochen wird.

Aufgrund von Hinweisen regionaler Lieferanten / Hersteller wurden folgende Änderungen während des Vergabeverfahrens vorgenommen:

- Der geforderte Wert (≤0,5 M% des Steins) kann durch die hiesigen (Grauwacke-) Steinbrüche nicht erreicht werden. Daraufhin wurde die Wasseraufnahme des Steins von (≤0,5 M%) auf max. 1,2 M% erhöht (zulässig sind It. Norm bis zu 2,0 M%).
- Auch die Vorgabe "Pflastersteine dürfen an der Unterseite und den Seitenflächen nicht fein bearbeitet oder geschliffen sein" ist aufgrund von Hinweisen eines regionalen Lieferanten und nachbarörtlicher Steinbrüche aus dem Text herausgenommen worden, um möglichst vielen Händlern/ Herstellern die Möglichkeit zu geben, ihre Produkte anzubieten.

Insbesondere vor dem Hintergrund des letztgenannten Änderungsersuchens aus Lindlar herrscht in der Stadtverwaltung Verwunderung über die öffentliche Aussage eines benachbarten Steinbruchbetreibers, dass die Lieferung von regionalen Steinen mit gebrochenen Seitenflächen (grobe Bearbeitung, wie sie auch das Material aus Indien aufweist) auch für sein Unternehmen kein Problem dargestellt hätte.

Über die Belastbarkeit einer ergänzenden Äußerung, wonach die grob bearbeiteten Steine ähnlich kostengünstig hätte angeboten werden können, kann allseits nur spekuliert werden.

Selbst auf eine spätere Anfrage des nunmehr zuständigen Tiefbauunternehmens nach einer kostengünstigeren regionalen Variante, wurde von dem zur Rede stehenden Unternehmen lediglich ein größeres Format in der Ausführung des ursprünglichen Angebotes (geschnitten/ fein bearbeitet) offeriert. Nach Auskunft des zuständigen Tiefbauunternehmens wäre auch dieses Angebot nicht konkurrenzfähig gewesen und schied nicht allein auch insofern aus.

Im Rahmen der Ausschreibung (durch die Stadtverwaltung) und in dessen Nachgang (durch das beauftragte Tiefbauunternehmen) - also nach Beauftragung der Bauleistung - gab es eine intensive Kommunikation auch und insbesondere mit regionalen Anbietern.

Soweit es der Stadtverwaltung durch das ausführende und mit der Materialakquise betraute Tiefbauunternehmen mitgeteilt wurde, ergab sich zw. den ihm vorliegenden Angeboten "indische Grauwacke (fein gebrochen)" und "bergische Grauwacke (gesägt und rilliert)" ein Preisunterschied von ca. 250.000,- Euro. Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Anfrage und Auswahl von Angeboten ausschließlich in der Zuständigkeit des beauftragten Tiefbauunternehmens lag.

Um ein bestmögliches Verständnis bzw. eine Nachvollziehbarkeit der Gegebenheiten auf Seiten der städtischen Politiker zu ermöglichen, hält die Verwaltung das entsprechende Leistungsverzeichnis zur Einsicht bereit. Ob dies in nicht-öffentlicher Sitzung erfolgen kann oder in den Büroräumlichkeiten der Stadtverwaltung wird gegenwärtig (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilung) fachanwaltlich geprüft. Eine öffentliche Präsentation des Leistungsverzeichnisses ist nach Auskunft des begleitenden Fachanwalts rechtlich nicht darstellbar.

Die öffentliche Berichterstattung in diversen Medien weist höchst unterschiedliche Darstellungen des Sachverhaltes auf. Die Bipolarität, die letztlich auch die Diskussion in der Öffentlichkeit maßgeblich prägt, wird bei einer Betrachtuna inhaltlichen Auseinandersetzung der unterschiedlicher Presseartikel aus den Printmedien deutlich. Dieser Mitteilung sind zu Informations-/ Vergleichszwecken zwei unterschiedliche Presseartikel sowohl von "Oberberg Aktuell" (Anlage I) als auch der "Bergischen Landeszeitung" (Anlage II) angehängt.

Eine beantwortete Auswahl der häufigsten, an die Stadtverwaltung herangetragenen Fragestellungen findet sich in Anlage III zu dieser Mitteilung.

Anlagen:

Anlage I: Oberberg Aktuell

Anlage II: BLZ

Anlage III: Fragenkatalog Grauwacke

Anlage IV: Schreiben SPD